

Satzung vom 09. Oktober 2019

über die III. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lollschied vom 23. August 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Januar 2002

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lollschied hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Satzungsänderung :

2. Ordnungsvorschriften

In § 6 Absatz (1) der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lollschied wird der Satz 2 hinzugefügt.

§ 6 Absatz (1) erhält demnach folgende Fassung:

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Absatz 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt.

4. Grabstätten

In § 12 Absatz (1) werden die Buchstaben c. Urnenreihengrabstätten und d. anonyme Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese hinzugefügt.

§ 12 Absatz (1) erhält demnach folgende Fassung:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a. Reihengrabstätten
 - b. Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten,
 - c. Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese,
 - d. anonyme Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese.

In § 14 Absatz (1) wird der Buchstabe c. hinzugefügt.

Der Absatz (3) wird neu hinzugefügt und die bisherigen Absätze (3) und (4) werden Absätze (4) und (5).

§ 14 erhält demnach folgende Fassung:

§ 14

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a. Reihengrabstätten,
- b. Urnenwahlgrabstätten,
- c. der Urnenwiese und anonymen Urnenfeld.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(3) In der Urnenwiese (als Urnenreihengrabstätte und anonyme Urnenreihengrabstätte) darf nur eine Urne pro Grabstätte beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung vergeben.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

6. Grabmale

In § 16 wird Absatz (3) neu hinzugefügt.

§ 16 erhält demnach folgende Fassung:

§ 16

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.

(2) Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gips, Glas sowie Lichtbilder.

(3) Urnenwiese und anonyme Urnengrabstätten

a) Urnenwiese

Grabmale bei Urnenreihengrabstätten sind in der Urnenwiese nur als ebenerdige Grababdeckung möglich, wobei kein Rahmen gesetzt werden darf.

Die Grababdeckplatte darf nicht mit aufgesetzten Buchstaben beschriftet werden. Beschriftungen sind nur als Eingravierungen oder als Aufdruck erlaubt.

Die Grabplattengröße wird auf 30x40 cm (Höhe x Breite) festgelegt. Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern in einer Grabreihe beträgt 45 cm. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1,00 m. Aufstehende Grabmale sind nicht statthaft.

b) anonyme Urnenreihengrabstätten

Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Einzelgrabmalen und Grabumrandungen ist bei anonymen Urnenreihengrabstätten nicht zulässig.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

In § 21 wird Absatz (6) hinzugefügt.

§ 21 erhält demnach folgende Fassung:

§ 21

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG) verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Pflege der Urnenwiese und des anonymen Urnenfeldes einschließlich der Grabstellen obliegt dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck wie z. B. Blumen, Gestecke, Kränze sind auf der Urnenwiese und den dortigen Grabstätten nicht statthaft.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lollschied vom 23.08.1984, zuletzt geändert vom 03.01.2002, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56357 Lollschied, 09. Oktober 2019
Ortsgemeinde Lollschied



Harald Breidenbach
(Ortsbürgermeister)



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 02.12.2019
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung vom 09. Oktober 2019 über die III. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lollschied vom 23. August 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Januar 2002 wurde in der Wochenzeitung „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Ausgabe 50/2019 vom 12. 12. 2019, öffentlich bekannt gemacht.

56130 Bad Ems, 16. 12. 2019

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau



Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

